



GEMEINDE BIRSFELDEN

10 - 25

**Reglement  
betreffend die  
Globalbudgetierung**

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Globalbudgets (§§ 33ff. Gemeindefinanzverordnung) .....	1
§ 2	Zuständigkeiten.....	1
§ 3	Voranschlag und Jahresrechnung.....	1
§ 4	Exekutivbehörden, Verwaltung und externe Leistungserbringer .....	2
§ 5	Ausführungsvorschriften .....	2
§ 6	Inkrafttreten.....	2

Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und §§ 33ff. der Gemeindefinanzverordnung, beschliesst:

## **§ 1 Globalbudgets (§§ 33ff. Gemeindefinanzverordnung)**

<sup>1</sup> Es gilt der Grundsatz der Globalbudgetierung.

<sup>2</sup> Die Globalbudgetierung im Rahmen des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans umfasst:

- a. die Beschreibung der kommunalen Aufgaben als Leistungen;
- b. die Zusammenfassung verwandter Leistungen zu Aufgabenbereichen, welche einem oder mehreren Konten der funktionalen Gliederung der Laufenden Rechnung entsprechen müssen;
- c. die Verbindung der Aufgabenbereiche mit einem Leistungsauftrag oder einer Leistungsvereinbarung sowie mit einem Globalbudget;
- d. die Befugnis des Gemeinderates, die Beträge innerhalb des Globalbudgets zu verschieben oder in begründeten Fällen auf das neue Rechnungsjahr zu übertragen;
- e. die Vornahme von Wirksamkeitsprüfungen.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Beschlussfassung über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan;
- b. die Beschreibung der Leistungen und deren Zusammenfassung zu Aufgabenbereichen;
- c. den Entwurf der übergeordneten zugehörigen Leistungsaufträge, Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets;
- d. die Vornahme der Wirksamkeitsprüfungen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- a. die Genehmigung der Leistungen, der Aufgabenbereiche und der globalen Leistungsaufträge in einem Reglement;
- b. die Beschlussfassung über die Globalbudgets.

## **§ 3 Voranschlag und Jahresrechnung**

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Voranschlag und die Jahresrechnung in der Form der Globalbudgets. Umfassen diese nicht die ganze Laufende Rechnung, ist der restliche Teil in der Form des Kontenplans zu beschliessen.

#### **§ 4 Exekutivbehörden, Verwaltung und externe Leistungserbringer**

<sup>1</sup> Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird den Behörden die dazugehörige Finanzkompetenz zum Vollzug der Globalbudgets delegiert.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung und seine Kommissionen mit detailliertem Leistungsauftrag und legt die Finanzkompetenz fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat schliesst mit externen Leistungserbringern Leistungsverträge ab.

#### **§ 5 Ausführungsvorschriften**

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglementes nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

Birsfelden, 22. März 2010

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Verwalter:

C. Botti

W. Ziltener

Genehmigt mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion vom 12. Mai 2010 und auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.